



Nummer: 2023/0630

Publikationsdatum: 27.09.2023, Ausgabe 39/2023

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11**

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zwecks Erhöhung der Qualität des Velonetzes folgende Verkehrsvorschriften:

### **Angelikaweg Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:  
von der Affoltern- nach der Langwiesstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

### **Felsenrainstrasse Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:  
vom Emil-Oberhänsli-Platz nach der Schaffhauserstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

### **Kirchenackerweg Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:  
von der Tram- nach der Magdalenenstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

*Es werden aufgehoben:*

### **Angelikaweg**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 13.5.1975: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung von der Affoltern- nach der Langwiesstrasse verboten.*

### **Felsenrainstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 21.6.1976: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung von der Liegenschaft Nr. 14 nach der Schaffhauserstrasse*



verboten.

### **Kirchenackerweg**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 11.10.1971: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten: in Richtung von der Tram- nach der Magdalenenstrasse.*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

### **Anhang**

- Unterlagen Verkehrsvorschriften